

## A. Einleitung

In Russland sind die Gläubiger die treibende Kraft bei der Initiierung von Insolvenzverfahren. So wurden 91,3 % der Unternehmensinsolvenzverfahren im Jahr 2019 aufgrund von Gläubigeranträgen eingeleitet.<sup>1</sup>

Mangels vergleichbarer Untersuchungen ist die Frage der Rechtsstellung der Gläubiger im russischen Insolvenzverfahren aus deutscher Sicht von besonderem rechtswissenschaftlichem Interesse, und auch aus praktischer Sicht ist die Untersuchung von Relevanz. Trotz andauernder politischer Spannung und wirtschaftlicher Sanktionen ist die wirtschaftliche Verflechtung zwischen Russland und Deutschland weiterhin stark.<sup>2</sup> Da jede wirtschaftliche Zusammenarbeit auch zum Misserfolg führen kann, sind Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug auch in den deutsch-russischen Beziehungen stets gegenwärtig. Zwischen Russland und Deutschland bestehen jedoch weder bilaterale Abkommen in Insolvenzsachen noch nehmen die beiden Länder an multilateralen Abkommen teil, die Regelungen zum Internationalen Insolvenzrecht enthalten. Im russischen Insolvenzrecht selbst sind hierzu nur einige wenige rudimentäre Regelungen vorhanden.<sup>3</sup> Für deutsche Gläubiger ist daher im Falle einer Insolvenz ihrer russischen Geschäftspartner die Kenntnis ihrer Rechte und Pflichten nach russischem Insolvenzrecht entscheidend, wenn es darum geht, eigene Interessen erschöpfend durchzusetzen.

Der Aufbau der Arbeit richtet sich nach dem Gegenstand der Untersuchung (s. dazu Kapitel A). Die Arbeit beschränkt sich auf die Analyse der Gläubigerrechte im Insolvenzverfahren über das Vermögen von Unternehmen.<sup>4</sup> Auf die Rechtsstellung der Gläubiger in Insolvenzverfahren besonderer Schuldnerkategorien, insbesondere auch auf Verbraucherinsolvenzen, wird nicht eingegangen.

1 Siehe Statistisches Bulletin des Insolvenzregisters EFRSB 2019, S. 8, abrufbar unter <https://fedresurs.ru/news/b0546f18-6128-4806-8cf3-7aea6f4834b3> (zuletzt abgefragt am 15.01.2021); in den 91,3 % sind einfache Gläubiger mit 78,1 %, Arbeitnehmer mit 0,6 % und Gläubiger öffentlich-rechtlicher Forderungen mit 12,6 % vertreten.

2 Der bilaterale Handelsumsatz stieg 2018 um 8,4 % auf 61,9 Mrd. Euro, siehe Näheres unter <https://russland.ahk.de/infothek/news/detail/deutsch-russischer-handel-um-84-gestiegen#:~:text=Im%20Jahr%202018%20ist%20das,rund%208%2C4%25%20gestiegen.&text=Der%20deutsch%2Drussische%20Handel%20stieg,und%20betrugen%20rund%2036%20Mrd> (zuletzt abgefragt am 15.11.2021).

3 Vgl. dazu Kapitel B. II. 6.

4 Zwar verwendet der russische Gesetzgeber den Begriff „juristische Person“, darunter werden aber alle insolvenzfähigen Unternehmensformen, auch Personengesellschaften verstanden, siehe dazu Kapitel C. II. 1. Im Weiteren werden die Begriffe „juristische Person“ und „Unternehmen“ synonym verwendet.

## A. Einleitung

Um die Stellung des Insolvenzrechts im russischen Rechtssystem besser nachvollziehen zu können, werden im Kapitel B zunächst kurz der Begriff und Zweck der russischen Insolvenzverfahren (Insolvenzprozeduren) dargestellt, die wichtigsten Rechtsquellen des Insolvenzrechts untersucht sowie ein Überblick über den typischen Ablauf eines Insolvenzverfahrens in Russland gegeben. Der Vollständigkeit halber wird auch die geschichtliche Entwicklung des russischen Insolvenzrechts überblicksartig skizziert. In Kapitel C werden Beteiligte am Insolvenzverfahren vorgestellt. In den Kapiteln D und E werden verschiedene Gläubigerkategorien und deren Organisation im Insolvenzverfahren untersucht.

Den wesentlichen Teil der Arbeit bildet das Kapitel F. Darin wird die Rechtsstellung der Gläubiger in den jeweiligen Insolvenzprozeduren des regulären Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Unternehmens untersucht. Im Rahmen dieses Kapitels wird – der Struktur des russischen Insolvenzgesetzes<sup>5</sup> folgend – auch der Insolvenzvergleich dargestellt. Am Ende dieses Kapitels wird im Rahmen eines Exkurses auf den Inhalt des schwebenden Gesetzentwurfs zur Einführung eines neuen Schuldenrestrukturierungsverfahrens bei einem in Krise geratenen Unternehmen eingegangen. Die Arbeit schließt in Kapitel G mit der abschließenden Gesamtbetrachtung der Stellung der Gläubiger im russischen Insolvenzverfahren.

Der Schwerpunkt der gesamten Untersuchung liegt auf dem russischen Recht. An einigen für die Untersuchung erforderlichen Stellen werden aber zwischen dem russischen und deutschen Recht Parallelen und Unterschiede aufgezeigt, um dem Leser das Verständnis des russischen Rechts zu erleichtern; dabei wird die Kenntnis des deutschen Insolvenzrechts vorausgesetzt.

---

5 Föderales Gesetz über die Insolvenz (den Konkurs) vom 26.02.2002, SZ RF 2002 N 43 Pos. 4190, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz v. 30.12.2020 N 542-FZ, im Internet zugänglich beispielsweise unter [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_-39331/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_-39331/) (zuletzt abgefragt am 15.11.2021).

## B. Grundlagen

### I. Begriff und Zweck des Insolvenzverfahrens

Von der Insolvenz einer juristischen Person<sup>1</sup> wird im russischen Recht gesprochen, wenn sie nicht in der Lage ist, Geldforderungen ihrer Gläubiger, die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit entstanden sind, zu erfüllen.<sup>2</sup> In Art. 3 Pkt. 2 und Art. 6 Pkt. 1 InsG RF regelt der Gesetzgeber im Einzelnen, ab wann eine juristische Person als nicht mehr in der Lage angesehen wird, Geldforderungen ihrer Gläubiger zu befriedigen.

Wie im deutschen Recht ist das Insolvenzverfahren in Russland ausschließlich vermögensorientiert und führt in der Regel nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung der Person des Schuldners. Die Einleitung des russischen Insolvenzverfahrens erfolgt mittels des sog. Systems des einheitlichen Einstiegs (russ.: *sistema edinogo vkhoda*) in das Insolvenzverfahren.<sup>3</sup> Im gerichtlichen Insolvenzverfahren kann sowohl eine Sanierung als auch eine Liquidation des Schuldnervermögens durchgeführt werden. Dabei kann das Insolvenzverfahren, abhängig von der finanziellen Situation des Schuldners und dem Willen seiner Gläubiger, alle im russischen Insolvenzrecht gesetzlich vorgesehenen Einzelverfahren (Unterverfahren) als Verfahrensabschnitte einschließen.<sup>4</sup> Diese Einzelverfahren werden nachfolgend „Insolvenzprozeduren“ (russ.: *procedury bankrotstva*) genannt.<sup>5</sup> Im Rahmen jeder Insolvenzprozedur können Schuldner und bestimmte Insolvenzgläubiger einen Insolvenzvergleich abschließen.<sup>6</sup>

Das russische Insolvenzverfahren ist im Wesentlichen darauf ausgerichtet, einerseits die Forderungen der Gläubiger möglichst vollständig zu befriedigen, andererseits die Zahlungsfähigkeit des Schuldners wiederherzustellen. Es ist theoretisch möglich, bei der Durchführung der jeweils angeordneten Insolvenzprozedur beides zu erreichen. Dabei zielen die insolvenzrechtlichen Normen darauf ab, sowohl die Interessen der Gläubiger als auch die des Schuldners zu schützen.<sup>7</sup>

1 Der Ausdruck „juristische Person“ wird synonym für ein Unternehmen verwendet, siehe oben Fn. 4 sowie Kapitel C. II. 1.

2 *Koraev*, *Pravovoe položenie neplatežesposobnogo dolžnika*, S. 1.

3 *Popondopulo*, *Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie*, S. 239; kritisch dazu *Koraev*, *Neplatežesposobnost’*: *Novyj institut pravovogo regulirovanija finansovogo ozdorovenija i nesostoatel’nosti (bankrotstva)*, S. 122 – Seitenzahl zitiert nach der eDCP.

4 *Trunk*, in: Schröder (Hrsg.), *Das neue russische Insolvenzrecht*, S. 93; *Spitsa*, in: *Lowitzsch*, *Das Insolvenzrecht Mittel- und Osteuropas*, S. 192.

5 Kap. IV – VIII InsG RF. Siehe dazu näher Kapitel F. I – IV.

6 Siehe Kapitel F. V.

7 *Sviridenko*, *Koncepcija nesostoatel’nosti (bankrotstva) v Rossijskoj Federacii*, S. 170.

## B. Grundlagen

Die rechtliche Stellung der Gläubiger im Insolvenzverfahren hängt von der Art der Forderung und der jeweiligen Insolvenzprozedur ab. Bei allen Insolvenzprozeduren steht im Vordergrund die gemeinschaftliche Befriedigung aller Gläubiger, wodurch die Gesamtvollstreckung an die Stelle der Einzelzwangsvollstreckung tritt. Der Grundsatz der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung wird insoweit – wie auch im internationalen Vergleich üblich – relativiert, als bestimmte Gläubigergruppen privilegiert werden.

Die Befriedigung der Insolvenzgläubiger in Russland erfolgt in der Regel durch Verwertung des Schuldnervermögens. Die Art und Weise der Vermögensverwertung hängt wiederum von der jeweils angeordneten Insolvenzprozedur ab. In den meisten Fällen werden die Gegenstände des Schuldnervermögens im Rahmen des Konkursverfahrens (russ.: *konkursnoe proizvodstvo*)<sup>8</sup>, das häufig auch als Liquidationsverfahren bezeichnet wird, zu Geld gemacht und der Erlös an die Gläubiger verteilt. Hier wird von Liquidation des Schuldnervermögens gesprochen.<sup>9</sup> Im Rahmen der sog. finanziellen Sanierung<sup>10</sup> und der sog. externen Verwaltung<sup>11</sup> steht eher eine Art investive Verwertung<sup>12</sup> des Schuldnervermögens im Vordergrund. Die investive Vermögensverwertung bedeutet, dass das Schuldnervermögen für die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners eingesetzt wird, sodass mit ihm die Erwirtschaftung von Erträgen, aus denen die Gläubiger befriedigt werden können, wieder möglich ist.<sup>13</sup> Übertragende Sanierung ist ein weiterer Weg, um das Schuldnervermögen im russischen Insolvenzverfahren zu verwerten. Hier wird ein überlebensfähiges Schuldnerunternehmen oder ein Teil davon an einen anderen Rechtsträger übertragen.<sup>14</sup> Beides ist sowohl im Rahmen der externen Verwaltung als auch des Konkursverfahrens möglich. Der Erlös daraus wird für die Befriedigung der Gläubigerforderungen eingesetzt.

Die aufgezeichneten Verwertungswege stehen nach dem russischen Insolvenzgesetz nicht gleichrangig nebeneinander. Auch wenn der Liquidation in der Praxis die größte Bedeutung zukommt, soll sie nach dem Insolvenzgesetz nur als *ultima ratio* Anwendung finden. Die Praxis zeigt, dass dieser rechtspolitische Wunsch des Gesetzgebers bislang

8 Sofern in dieser Arbeit vom *Konkursverfahren* gesprochen wird, ist nur diese spezielle, auf die Liquidation des Schuldnervermögens und die anteilige Gläubigerbefriedigung gerichtete Insolvenzprozedur gemeint. Der Ausdruck *Insolvenzverfahren* wird in der Arbeit für das russische Insolvenzverfahren als Oberbegriff benutzt.

9 Yukhmin, in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, Rn. 423 ff.

10 Kap. V des InsG RF.

11 Kap. VI des InsG RF.

12 „*Kačestvennoye soveršenstvovanie kapital'nyh aktivov nesostoatel'nogo predpriätija*“, näher dazu Smelova, Sanaciä nesostoatel'nyh predpriätij, im Internet zugänglich unter [http://www.rusnauka.com/38\\_NII\\_2015/Economics/10\\_201422.doc.htm](http://www.rusnauka.com/38_NII_2015/Economics/10_201422.doc.htm) (zuletzt abgefragt am 15.11.2021).

13 Smelova a. a. O.

14 Siehe dazu etwa Kapitel F. III. 2. b. aa.

weitgehend theoretisch geblieben ist. Die sog. investive Verwertung dagegen, als weniger invasiver Eingriff in die Rechtsposition des Schuldners und seiner leitenden Organe, ist zwar bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorrangig durchzuführen, hat aber praktisch nur sehr geringe Bedeutung bzw. geringen Erfolg.<sup>15</sup>

Aus politischen und sozialen Gründen gelten für besondere Kategorien insolvenzfähiger juristischer Personen, wie etwa ortsprägende Unternehmen,<sup>16</sup> landwirtschaftliche Betriebe, Finanzorganisationen, Kreditorganisationen, strategische Unternehmen und Organisationen sowie tatsächliche Monopole und Bauträger, in Kapitel IX des Insolvenzgesetzes Sondervorschriften, die sich auf alle Teile des Insolvenzverfahrens beziehen können.<sup>17</sup>

## II. Rechtsquellen

Das russische Insolvenzrecht greift auf eine Vielzahl von Rechtsquellen zurück. Die zentrale Rechtsquelle ist das Föderale Gesetz v. 26.10.2002 N 127-FZ „Über die Insolvenz (den Konkurs)“ (russ.: *Zakon o nesostoatel'nosti (bankrotstve)*); im Weiteren als InsG RF abgekürzt).<sup>18</sup> Daneben enthalten mehrere weitere Kodifikationen sowie Spezial- und Nebengesetze insolvenzrelevante Vorschriften. Diese werden durch die Leitbeschlüsse der Judikative sowie exekutive Normsetzung ergänzt und präzisiert. Nachfolgend werden die für die Untersuchung relevanten Rechtsquellen vorgestellt.

### 1. Verfassung der Russischen Föderation

In der Verfassung der Russischen Föderation v. 12.12.1993 (russ.: *Konstituciã Rossijskoj Federacii*; im Weiteren als Verf RF abgekürzt) wird das Institut der Insolvenz ausdrücklich nicht erwähnt. Als grundlegender Gesetzgebungsakt enthält die Verfassung dennoch Prinzipien und Garantien, die dem russischen Insolvenzrecht zugrunde liegen.<sup>19</sup>

Zunächst werden in Art. 8 Pkt. 1 Verf RF die Unterstützung des Wettbewerbs und die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung garantiert. Als Teil des Wirtschaftsrechts ent-

15 Zu den Gründen im Überblick siehe Kapitel F. II. 8. und III. 9.

16 Diese beschäftigen in der jeweiligen Region mindestens 25 % der Bevölkerung oder mehr als 5000 Arbeitnehmer, Art. 169 InsG RF.

17 *Schwartz/Fahland*, in: MüKo/InsO, Bd. 4, Länderberichte Russische Föderation, Rn. 18.

18 Das InsG RF wurde von dem Staatsduma am 27.09.2002 angenommen, vom Föderationsrat am 16.10.2002 bestätigt und vom Präsidenten am 26.10.2002 unterschrieben, SZ RF 2002 N 43 Pos. 4190, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz v. 30.12.2020 N 542-FZ; vgl. Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2003, S. 24; dt. Übersetzung *Wimmereder*, in: *Breidenbach (Hrsg.)*, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 3, RUS 920.

19 *Karãkina*, Sistema pravovogo regulirovaniã instituta nesostoatel'nosti (bankrotstva), S. 1643.

## B. Grundlagen

scheidet das russische Insolvenzrecht darüber, unter welchen Voraussetzungen Wirtschaftssubjekte am Markt bleiben dürfen und unter welchen diese ausscheiden müssen.<sup>20</sup> Die insolvenzabwendenden Mechanismen, wie die finanzielle Sanierung oder die externe Verwaltung, dienen in geeigneten Fällen der Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen, indem sie Rahmenbedingungen schaffen, die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines in Krise geratenen Unternehmens und damit seines Verbleibens auf dem Markt bezwecken. Das Konkursverfahren hat dagegen die Liquidation eines existenzunfähigen Wirtschaftssubjekts und die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung zum Ziel.

Gemäß Art. 8 Pkt. 2 Verf RF wird außerdem garantiert, dass private, staatliche, kommunale und andere Formen des Eigentums gleichermaßen anerkannt und geschützt werden.<sup>21</sup> Daraus kann das eigentliche Ziel des russischen Insolvenzrechts, nämlich die bei der Insolvenz entstehenden Verteilungskonflikte zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern interessengerecht zu lösen, abgeleitet werden.<sup>22</sup>

Art. 35 Pkt. 3 S. 1 Verf RF normiert einen Richtervorbehalt für den Entzug von Eigentum.<sup>23</sup> Basierend darauf kann der Insolvenzschuldner zwecks Befriedigung seiner Gläubiger durch Beschlagnahme und Verwertung seines Vermögens nur aufgrund einer im Rahmen des Insolvenzverfahrens ergangenen Gerichtsentscheidung enteignet werden.<sup>24</sup> Weiter können laut Art. 55 Pkt. 3 Verf RF Rechte und Freiheiten von Menschen und Bürgern durch ein Föderales Gesetz nur eingeschränkt werden, soweit dies notwendig ist, um die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung zu schützen. Hierauf beruht primär die Einschränkung der Privatautonomie der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen. So wird einerseits die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners über sein Vermögen eingeschränkt oder entzogen, andererseits wird den Gläubigern untersagt, während des Insolvenzverfahrens eigenständige Rechtshandlungen bezüglich des schuldnerischen Vermögens, wie etwa Einzelvollstreckungsmaßnahmen, vorzunehmen.<sup>25</sup> Auch folgt hieraus das in Art. 2 Pkt. 16 InsG RF vorgesehene insolvenzrechtliche Prinzip der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubigerforderungen, das verbietet, einzelne Gläubiger während des Insolvenzverfahrens bevorzugt zu behandeln.<sup>26</sup>

20 *Loškarev*, *Èkonomičeskaâ celesoobraznost' nekotoryh procedur nesostoâtel'nosti (bankrotstva) v Rossii: statistiko-pravovoj analiz*, S. 11.

21 Umfang und Ausgestaltung des Eigentumsrechts wird in Art. 209–217 ZGB RF geregelt.

22 *Trunk*, *Anfänge eines russischen Insolvenzrechts*, WiRO 1992, S. 279; so auch das Verfassungsgericht RF in seiner Entscheidung v. 19.12.2005 12-II.

23 Einfachgesetzlich wird Art. 35 Pkt. 3 Verf RF in den Art. 279 ff. ZGB RF konkretisiert.

24 *Ûlova*, *Pravovoe regulirovanie nesostoâtel'nosti (bankrotstva)*, S. 25.

25 *Ûlova*, a. a. O.

26 *Shatelyuk*, *Sanierungskredite in der Krise und in der Insolvenz von Unternehmen*, S. 8.

Schließlich liegt gemäß Art. 71 Punkt „o“ Verf RF die Gesetzgebungskompetenz in Fragen der Insolvenz als Teil der Kompetenz für das Verfahrensrecht und die Zivilgesetzgebung bei der Russischen Föderation im Ganzen.<sup>27</sup>

## 2. Gesetz über die Insolvenz (den Konkurs)

### a. Allgemeines

Das InsG RF enthält die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum russischen Insolvenzverfahren und bildet somit den *Hauptkorpus* des russischen Insolvenzrechts. Außerdem, bis auf das Föderale Gesetz v. 09.07.2002 N 83-FZ „Über die finanzielle Sanierung landwirtschaftlicher Warenproduzenten“,<sup>28</sup> ist es das einzig geltende Sondergesetz, das Insolvenzverfahren regelt.<sup>29</sup>

Mit Wirkung vom 03.12.2002 ist in Russland das InsG RF an die Stelle des Insolvenzgesetzes von 1998<sup>30</sup> getreten. Anders als die deutsche InsO in § 1 nennt das InsG RF ausdrücklich keine Ziele des Insolvenzgesetzes.<sup>31</sup> Formuliert werden lediglich die Ziele einzelner Insolvenzprozeduren. So bezweckt etwa die Beobachtung die Sicherung des Schuldnervermögens, die Analyse der Finanzlage des Schuldners und die Aufstellung der Gläubigerforderungen.<sup>32</sup> Die finanzielle Sanierung und die externe Verwaltung zielen auf die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners und die vollständige Befriedigung der Gläubigerforderungen ab.<sup>33</sup> Das Konkursverfahren bezweckt die gemeinschaftliche und anteilige Befriedigung der Gläubiger sowie Liquidation des Schuldners als Wirtschaftssubjekt.<sup>34</sup>

27 *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 35; *Årkov*, Konkursnoe proizvodstvo, S. 26; a. A. *Belych/Dubinčin/Skuratovskij*, Pravovye osnovy nesostoatel'nosti (bankrotstva), S. 23 f. – hier nach liegt die Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf regionale Unternehmen bei den Subjekten der Russischen Föderation.

28 SZ RF 2002 N 28 Pos. 2787.

29 Föderales Gesetz v. 24.06.1999 N 122-FZ „Über die Besonderheiten der Insolvenz staatlich gewährter Monopole brennstoffenergetischer Komplexe“ trat am 01.07.2009 außer Kraft; Föderales Gesetz v. 25.02.1999 N 40-FZ „Über die Insolvenz (Bankrott) von Kreditanstalten“ trat am 23.12.2014 außer Kraft.

30 SZ RF 1998 N 2 Pos. 222, Einführung und teilweise dt. Übersetzung: *Jehn/Knaul*, Russische Föderation: Gesetz über Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) – Teil 1: Art. 1–55, WiRO 1998, S. 337 ff., Teil 2: Art. 56–189, WiRO 1998, S. 376 ff.

31 *Sibirákova*, K voprosu o celáh nesostoatel'nosti (bankrotstva), S. 2.

32 Siehe Kapitel F. I. 1.

33 Siehe Kapitel F. II. 1 und F. III. 1.

34 Siehe Kapitel F. IV. 1.

## B. Grundlagen

Daneben werden in der Rechtswissenschaft verschiedene dogmatische Ziele des InsG RF diskutiert. Die einen sehen die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger durch Verwertung des vorhandenen schuldnerischen Vermögens als oberstes Ziel des Insolvenzverfahrens an<sup>35</sup>, die anderen die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und die Vermeidung seiner Liquidation<sup>36</sup>. Auch wird vertreten, dass das InsG RF, abhängig von der Tiefe der finanziellen Krise des Schuldners, sowohl die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners als auch die Liquidation des für insolvent erklärten Schuldners bezweckt.<sup>37</sup> Aufgrund seiner Komplexität ist vorliegend der Ansicht zu folgen, dass das Ziel des InsG RF jeweils von der Ebene seiner Wirkung abhängt.<sup>38</sup> Auf der Makroebene dient es der Sicherstellung der funktionierenden marktwirtschaftlichen Ordnung, indem es illiquide und sanierungsunfähige Wirtschaftsteilnehmer aus dem Rechtsverkehr entfernt, und auf der Mikroebene der interessengerechten Beilegung der Konflikte zwischen den Beteiligten des Insolvenzverfahrens.<sup>39</sup>

### b. Entstehung

Das russische Insolvenzrecht hat eine lange, bis ins 18. Jhd. zurückreichende Tradition<sup>40</sup> und ist mit der Entwicklung des russischen Staates sowie den politischen, ökonomischen und sozialen Belangen des Landes eng verbunden.<sup>41</sup> In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts bis Anfang der 90er Jahre brachte die Sowjetunion mit der Einführung der umfassenden staatlichen Planwirtschaft seine Entwicklung zum Erliegen.<sup>42</sup> Als Institut der Marktwirtschaft hatte die Insolvenz in der Planwirtschaft keine praktische Bedeutung<sup>43</sup>, sodass bis zum Zerfall der Sowjetunion jegliche Normen zum Insolvenzrecht fehlten. Mit dem Zerfall der Sowjetunion und damit dem Übergang von der Planwirtschaft zur freien Marktwirtschaft war der Gesetzgeber gezwungen, die Rechtsordnung der Russischen Föderation neu zu gestalten, wozu auch die Schaffung insolvenzrechtlicher Rahmenbedingungen gehörte.

35 *Shatelyuk*, Sanierungskredite in der Krise und in der Insolvenz von Unternehmen, S. 8.

36 *Šeršenevič*, Konkursnyj process, S. 87; *Telúkina*, Prodlžnikovyje élementy v sovremennom rossijskom konkursnom prave – naličie i celesoobraznost', S. 3.

37 *Telúkina*, Osnovy konkursnogo prava, S. 68 f.

38 *Sibirákova*, K voprosu o celáh nesostoátel'nosti (bankrotstva), S. 2.

39 *Sibirákova* a. a. O.; so auch Ausführungen des Verfassungsgerichts RF in VerGE RF, Beschluss v. 22.07.2002 N 14-P und VerfGE RF, Beschluss v. 19.12.2005 N 12-II.

40 *Telúkina*, Osnovy konkursnogo prava, S. 41 ff.; Ausführlich zur Geschichte des russischen Insolvenzrechts *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 38 ff.

41 *Sviridenko*, Koncepciâ nesostoátel'nosti (bankrotstva) v Rossijskoj Federacii, S. 63.

42 *Wedde*, Neues im russischen Insolvenzrecht, WiRO 2003, S. 196.

43 *Žilinskij*, Predprinimatel'skoe pravo, S. 574.

Der erste normative Rechtsakt war der Erlass (russ.: *Ukaz*) des Präsidenten<sup>44</sup> v. 14.06.1992 N 623 „Über Maßnahmen zur Unterstützung und Sanierung insolventer staatlicher Unternehmen (Konkursschuldner) und die Anwendung besonderer Verfahren auf sie“. <sup>45</sup> In der Praxis fand der Erlass keine Anwendung, da er ausschließlich Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Unternehmensinsolvenz vorsah. <sup>46</sup> Seither wurde das Insolvenzrecht mehrmals reformiert.

Die praktische Bedeutung des Insolvenzrechts in Russland wird dagegen mit der Verabschiedung des Gesetzes v. 19.11.1992 N 3921-I „Über die Insolvenz (den Bankrott) von Unternehmen“ (im Weiteren als InsG 1992 abgekürzt) verbunden. <sup>47</sup> Das Gesetz war mit 51 Artikeln wesentlich umfangreicher als der o.g. Erlass. Bei seiner Konzipierung griff der Gesetzgeber auf ausländische und vorrevolutionäre Erfahrungen zurück und versuchte die Besonderheiten der Übergangsphase von der Planwirtschaft zur freien Marktwirtschaft zu berücksichtigen. <sup>48</sup> Es enthielt „Allgemeine Bestimmungen“ (Teil I) sowie „Regelungen über Eröffnungsverfahren“ (Teil II), „Reorganisationsverfahren“ (Teil III), „Konkursverfahren als Insolvenzverfahren im engeren Sinne“ (Teil IV), „Vergleich“ (Teil V), „Rechtswidrige Handlungen der Beteiligten“ (Teil VI) und „Außergerichtliche Verfahren“ (Teil VII). Geregelt wurden erstmals Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Rechte der Gläubiger und die Zuständigkeit der Arbitragegerichte als Insolvenzgerichte. <sup>49</sup> Dennoch hatte das InsG 1992 gewichtige Mängel, die seine Anwendung erschwerten. <sup>50</sup> Insbesondere die fehlende ausführliche Regelung der einzelnen Verfahrensarten erforderte die Verabschiedung zahlreicher untergesetzlicher Rechtsakte, <sup>51</sup> die dem InsG 1992 zum Teil widersprachen und bei der Anwendung

44 Darunter ist ein untergesetzlicher Akt des Präsidenten zu verstehen, den der Präsident im Rahmen seiner originären Rechtsetzungskompetenz erlassen kann, dazu *Schaich*, Exekutive Normsetzung in der Russischen Föderation, S. 86.

45 VSND RF 1992 N 25 Pos. 1419; zu dem Erlass *Trunk*, Anfänge eines russischen Insolvenzrechts, WiRO 1992, S. 279; kurze Erläuterung von *Brendel*, Konkurs staatlicher russischer Unternehmen, WiRO 1992, S. 166; *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 51.

46 *Telükina*, Osnovy konkursnogo prava, S. 68; *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 28.

47 VVS RF 1993 N 1 Pos. 6; dt. Übersetzung *Schwarz*, Russland: Konkursgesetz, WiRO 1993, S. 226; Gesetzesübersicht *Trunk*, Neues russisches Konkursgesetz, RIW 1993, S. 553.

48 *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 28.

49 Vgl. *Trunk*, Neues russisches Konkursgesetz, RIW 1993, S. 553.

50 *Wedde*, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht, S. 57.

51 Darunter die Verordnung der Regierung RF v. 20.09.1993 N 926 „Über die föderale Verwaltung in Sachen der Zahlungsunfähigkeit (des Bankrotts) beim Staatlichen Komitee der Russischen Föderation zur Verwaltung staatlichen Vermögens“ (außer Kraft); der Präsidialerlass RF v. 22.12.1993 N 2264 „Über Maßnahmen zur Umsetzung von Gesetzgebungsakten über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) von Unternehmen“ (außer Kraft); die Verordnung der Regierung RF v. 20.05.1994 N 498 „Über einige Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetzgebung über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) von

## B. Grundlagen

stark zwischen staatlichen und privaten Unternehmen unterschieden.<sup>52</sup> Außerdem wurde das Insolvenzverfahren weniger zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger eingesetzt, sondern als einer der Mechanismen zur Liquidation und Privatisierung von Staatsbetrieben.<sup>53</sup>

Die Schwächen des InsG 1992 sowie die Verabschiedung des Ersten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation im Jahr 1994 (russ.: *Graždanskij kodeks*, im Weiteren als ZGB RF abgekürzt)<sup>54</sup>, der nun eigene Insolvenzregeln enthielt, führten zur Verabschiedung des Föderalen Gesetzes v. 08.01.1998 N 6-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott)“ (im Weiteren als InsG 1998 abgekürzt).<sup>55</sup> Das InsG 1998 war mit seinen auf 12 Kapitel verteilten 189 Artikeln deutlich umfangreicher als das InsG 1992 und sah vier Insolvenzprozeduren vor: die Beobachtung, die externe Verwaltung, den Konkurs und den Vergleich. Diese waren wesentlich detaillierter geregelt, sodass deutlich weniger untergesetzliche Normen erforderlich waren.<sup>56</sup> Der Kreis der Schuldner, die für insolvent erklärt werden konnten, wurde erweitert. Das Gesetz erstreckte sich auf alle juristischen Personen, die kommerzielle Organisationen waren (mit Ausnahme von Staatsunternehmen), gemeinnützige Organisationen, die als Verbraucherkooperative, Wohltätigkeits- oder andere Fonds handelten sowie natürliche Personen, die als Einzelunternehmer eingetragen waren. § 1 des Kapitel IX InsG 1998 sah erstmals die Insolvenzfähigkeit natürlicher Personen vor, die keinen Einzelunternehmerstatus hatten. Diese Neuregelung trat jedoch mangels Aufnahme einer entsprechenden Regelung im ZGB RF<sup>57</sup> nie in Kraft. Der Schuldner galt als zahlungsunfähig bereits bei Nichterfüllung einer fälligen Verbindlichkeit innerhalb von drei Monaten.<sup>58</sup> Eine langwierige gerichtliche Feststellung der Überschuldung des Schuldners war nicht mehr erforderlich.<sup>59</sup> Das InsG 1998 bildete außerdem die Grundlage für das Entstehen einer eigenständigen Berufsart des Insolvenzverwalters.<sup>60</sup> Grundsätzlich spielte das InsG 1998 in der Praxis eine bedeutende Rolle. Infolge seiner Anwendung stieg die

Unternehmen“ (außer Kraft); der Präsidialerlass RF v. 02.06.1994 N 1114 „Über den Verkauf von staatlichen Schuldnerbetrieben“ (außer Kraft).

52 *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 28; *Popondopulo*, Konkursnoe pravo: Pravovoe regulirovanie nesostoatel'nosti (bankrotstva) predprinimateley, S. 18.

53 *Yukhnin*, in: *Kindler/Nachmann*, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, Rn. 18.

54 Föderales Gesetz v. 30.11.1994 N 51-FZ, SZ RF 1994 N 32 Pos. 3301.

55 SZ RF 1998 N 2 Pos. 222; dt. Übersetzung der ursprünglichen Fassung siehe *Wimmerer*, in: *Breidenbach* (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Bd. 3, RUS 920.

56 *Andreev*, Kommentarij InsG RF, S. 15; *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 29.

57 Vgl. Art 1 Pkt. 4 i. V.m. Art. 185 Pkt. 2 InsG 1998.

58 Vgl. Art. 3 Pkt. 2 InsG 1998.

59 *Jehn/Knaul*, Russische Föderation: Gesetz über Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) – Teil I: Art. 1–55, WiRO 1998, S. 338.

60 *Yukhnin/Kimakovsky/Wienold*, in: *Kindler/Nachmann*, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, Rn. 23.

Zahl der Insolvenzfälle auf Zehntausende an.<sup>61</sup> Indem es allerdings überwiegend die Interessen der Gläubiger zum Nachteil des Schuldners bediente und keine wirksamen Normen zur Haftung der Insolvenzverwalter enthielt, wurde es häufig zu den feindlichen Übernahmen von Unternehmen missbraucht bzw. als Mittel zur unlauteren Umverteilung des Schuldnervermögens verwendet.<sup>62</sup>

Das bis heute geltende InsG RF<sup>63</sup> war die Folge der Reformbedürftigkeit des InsG 1998 und der Verabschiedung der neuen Arbitrageprozessordnung der Russischen Föderation v. 24.7.2002 N 95-FZ (russ.: *Arbitražnyj processual'nyj kodeks*, im Weiteren als APO RF abgekürzt),<sup>64</sup> das in Kapitel 28 Normen zum Insolvenzverfahren enthält. Im Aufbau lehnt sich das InsG RF an das InsG 1998 an. Abgesehen von den Übergangs- und Schlussbestimmungen ist sein Umfang auf 230 Artikel angewachsen.<sup>65</sup> Neu eingeführt wurden u. a. die finanzielle Sanierung,<sup>66</sup> Regelungen über die Selbstverwaltungsorganisationen der Insolvenzverwalter,<sup>67</sup> das Recht des Schuldners, auf den Insolvenzeröffnungsantrag zu erwidern,<sup>68</sup> Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss<sup>69</sup> sowie ein besonderes Verfahren für Unternehmen und Organisationen von strategischer Bedeutung<sup>70</sup>. Der Kreis der möglichen Insolvenzschuldner wurde bis auf Staatsunternehmen, öffentliche Unternehmen und Stiftungen, religiöse Organisationen und politische Parteien<sup>71</sup> auf alle juristischen Personen erweitert.<sup>72</sup> Neu war auch die erweiterte Antragsbefugnis, die sich nun auf den Schuldner, Konkursgläubiger und bevollmächtigte Organe erstreckte.<sup>73</sup> Die Rechte der bevollmächtigten Organe und der Konkursgläubiger in der Gläubigerversammlung wurden angeglichen.<sup>74</sup> Die Befugnis des Staatsanwalts, einen Insolvenzantrag zu stellen, ist entfallen. Dieser konnte nun lediglich die in Art. 52 APO RF genannten Forderungen

61 *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 30.

62 *Andreev*, Kommentarij InsG RF, S. 60; *Vitránskij*, Puti soveršenstvovaniá zakonodatel'stva o bankrotstve, S. 91; *Popondopulo*, Konkursnoe pravo, S. 327; *Úlova*, Konkursnoe pravo, S. 26.

63 Zu Quelle siehe Fn. 13 dieser Arbeit.

64 SZ RF 2002 N 30 Pos. 3012, zuletzt geändert durch Föderales Gesetz v. 02.12.2019 N 406-FZ.

65 Mittlerweile hat das InsG RF mehr als 400 Artikel.

66 Vgl. Art. 76 ff. InsG RF.

67 Vgl. Art. 21 InsG RF; die Struktur der Organisationen orientiert sich am Vorbild der Rechtsanwaltskammern nach Art. 29 ff. des Föderalen Gesetzes v. 31.05.2002 N 63-FZ „Über die anwaltliche Tätigkeit und die Anwaltschaft in der RF“.

68 Vgl. Art. 47 InsG RF, hierdurch sollen die im InsG 1998 nur schwach ausgeprägten Rechte des Schuldners gestärkt werden; *Wedde*, Neues im russischen Insolvenzrecht, WiRO 2003, S. 197.

69 *Wedde*, Neues im russischen Insolvenzrecht, WiRO 2003, S. 198.

70 Vgl. Art. 190 ff. InsG RF.

71 Wohl aus politischen Gründen.

72 Vgl. Art. 1 Pkt. 2 InsG RF i. V. m. Art. 65 Pkt. 1 ZGB RF.

73 Vgl. Art. 7 Pkt. 1 InsG RF.

74 *Popondopulo*, Bankrotstvo. Pravovoe regulirovanie, S. 31.

## B. Grundlagen

gen zum Schutz öffentlicher Interessen im Arbitragegerichtsverfahren des eröffneten Insolvenzverfahrens geltend machen.

### c. Entwicklung

Das InsG RF gilt als eines der am schnellsten und dynamisch entwickelten Gesetze in Russland. Seit seinem Inkrafttreten ist das InsG RF zahlreichen Änderungen unterworfen worden,<sup>75</sup> und zwar sowohl durch geringfügige Anpassungen als auch durch Regelungen, die sein Konzept grundlegend veränderten.<sup>76</sup> Im Folgenden werden die wichtigsten Umgestaltungen dargestellt, durch die das InsG RF bisher wesentlich geprägt wurde.

Im Jahr 2009 wurde das InsG RF umfassend reformiert. Wichtige Novellen enthielten dabei Föderale Gesetze N 296-FZ<sup>77</sup> und N 306-FZ<sup>78</sup>, die jeweils am 30.12.2008 unterzeichnet und am 31.12.2008 veröffentlicht wurden. Hiervon waren etwa zwei Drittel aller Normen des InsG RF betroffen. Neben redaktionellen Ergänzungen wurde in Art. 20 ff. InsG RF der Handlungsrahmen der Insolvenzverwalter umfassend geändert. Neu geregelt wurden die Anforderungen an die Mitgliedschaft der Insolvenzverwalter in einer Selbstverwaltungsorganisation, Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters im Insolvenzverfahren, seine Haftung und Vergütung sowie seine Entlassung aus den ihm auferlegten Pflichten.<sup>79</sup> Auch die Stellung und Befugnisse der Selbstverwaltungsorganisationen sowie deren Strukturen und Kontrollmechanismen über die Insolvenzverwalter wurden neu geregelt. Durch Föderales Gesetz N 306-FZ wurde insbesondere die Rechtstellung der Pfandgläubiger im Insolvenzverfahren gestärkt.<sup>80</sup>

Durch ein weiteres Föderales Gesetz v. 28.4.2009 N 73-FZ<sup>81</sup> aus der o. g. Reformwelle wurde im InsG RF zum Zwecke der Erhöhung der Konkursmasse<sup>82</sup> ein neues Kapitel III.1 hinzugefügt, welches die Anfechtungsmöglichkeit von bestimmten Rechtsgeschäften vorsah. Außerdem wurde die Durchgriffshaftung verschärft.<sup>83</sup>

75 Siehe Übersicht der Änderungen unter [http://www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_76313/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_76313/).

76 *Eršova/En'kova*, Bankrotstvo hozjstvuuših sub"ektov, S. 10.

77 SZ RF 2009 N 1 Pos. 4; siehe Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2009, S. 152.

78 SZ RF 2009 N 1 Pos. 14; siehe Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2009, S. 152.

79 Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2009, S. 152.

80 Siehe kurze Zusammenfassung unter: [http://economy.gov.ru/minec/activity/sections/-corpmanagement/bankruptcy/doc1232116576236?presentationtemplate=m\\_activityFor-mDoc&presentationtemplateid=239492004b74db87b98bf77bb90350d](http://economy.gov.ru/minec/activity/sections/-corpmanagement/bankruptcy/doc1232116576236?presentationtemplate=m_activityFor-mDoc&presentationtemplateid=239492004b74db87b98bf77bb90350d) (zuletzt abgefragt am 15.01.2021).

81 SZ RF N 18 Pos 2153.

82 Entspricht dem deutschen Begriff *Insolvenzmasse*.

83 Ausführlich hierzu *Bezborodov/Budak*, Neuerungen im russischen Insolvenzrecht, Eastlex 2010, S. 99 ff.